

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. SONNENSCHN MARKETING arbeitet als selbständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. SONNENSCHN MARKETING ist bemüht entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgaben des Auftraggebers, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers - insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter - in jeder möglichen Form zu vertreten.
2. SONNENSCHN MARKETING verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SONNENSCHN MARKETING rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistung zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.
4. SONNENSCHN MARKETING verpflichtet sich, die zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm Kostenvoranschläge zur Bewilligung vorzulegen. SONNENSCHN MARKETING überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte. SONNENSCHN MARKETING ist es jedoch möglich, für die Ausführung der Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.
5. Die Honorierung der SONNENSCHN MARKETING wird durch ein schriftliches Angebot geregelt.
6. Das Honorar ist inklusive evtl. verauslagter Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer nach Rechnungslegung ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen zu zahlen.  
Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.  
Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von SONNENSCHN MARKETING hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
7. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von SONNENSCHN MARKETING gegen den Auftraggeber ihr Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an SONNENSCHN MARKETING ab. SONNENSCHN MARKETING nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftraggeber bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist SONNENSCHN MARKETING auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung von SONNENSCHN MARKETING beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet. Bei Be- und Verarbeitung von SONNENSCHN MARKETING und in dessen Eigentum stehender Ware ist SONNENSCHN MARKETING als Hersteller gemäss § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist SONNENSCHN MARKETING auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.
8. Reisekosten sind in den Angeboten von SONNENSCHN MARKETING nicht enthalten. SONNENSCHN MARKETING behält sich vor, die Reisegesellschaften zu bestimmen und selbst zu buchen. Dabei werden jeweils die kostengünstigsten Alternativen gesucht. Flüge werden über Lufthansa gebucht, Bahnreisen erfolgen in der 1. Klasse, bei Leihwagen ist eine mittlere Autoklasse von Sixt (z.B. Mercedes C-Klasse) Standard. Die Kilometerpauschale orientiert sich an der gesetzlichen Vorgabe.

9. Alle Angebote von SONNENSCHHEIN MARKETING sind freibleibend. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
10. Der Kunde und SONNENSCHHEIN MARKETING können Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abtreten. Der Kunde kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder aufgrund von Gegenforderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn diese Gegenforderungen rechtskräftig oder von SONNENSCHHEIN MARKETING ausdrücklich anerkannt sind.
11. Die Verwendung von durch SONNENSCHHEIN MARKETING gelieferten Informationen und Vorschlägen werden auch ohne Auftrag kostenpflichtig, sobald diese genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.
12. Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen, gehen nur insoweit auf den Auftraggeber über, wenn dies durch schriftliche Vereinbarung im Vorfeld abgeklärt wurde.
13. SONNENSCHHEIN MARKETING haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. SONNENSCHHEIN MARKETING haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel, Verzug oder sonstigen Drittbeauftragten.
14. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit, z.B. bei einer Werbekampagne, kann nicht übernommen werden, insbesondere ist SONNENSCHHEIN MARKETING nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen. Dies obliegt dem Auftraggeber. SONNENSCHHEIN MARKETING haftet ebenfalls nicht für mögliche Ansprüche von Unternehmen, in denen Wettbewerbsverstöße bei Werbematerialien vom Auftraggeber willentlich in Kauf genommen werden.
15. Geht die Verwendung der Arbeit der SONNENSCHHEIN MARKETING über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich. Konzepte, Entwürfe, Werbematerial etc. bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum von SONNENSCHHEIN MARKETING.
16. SONNENSCHHEIN MARKETING ist berechtigt, die von ihr entwickelten Entwürfe, Konzepte, Werbemittel etc. zu signieren und in ihrer Eigenwerbung zu verwenden. Dies gilt auch für die Eigendarstellung im Internet. Alle dort gezeigten Werbemittel dienen der Bewerbung von SONNENSCHHEIN MARKETING und nicht der Bewerbung der präsentierten Produkte. Damit ist eine Haftung ausgeschlossen, die einen Wettbewerbsverstoß eines der aufgeführten Produkte betrifft. SONNENSCHHEIN MARKETING ist auch nicht verpflichtet sich über Wettbewerbsverstöße eines aktuellen oder ehemaligen Auftraggebers zu informieren. Der Auftraggeber wird angehalten, Abmahnungen und juristische Streitigkeiten bzgl. der Produkte und der dafür erstellten Werbekampagne SONNENSCHHEIN MARKETING zu melden. Die gesamten Verfahrenskosten obliegen dem Auftraggeber wenn SONNENSCHHEIN MARKETING - auch unberechtigt - für Wettbewerbsverstöße der erstellten Werbekampagnen von Mitbewerbern des Auftraggebers zur Verantwortung gezogen wird.
17. Die Rechtsbeziehung der Parteien aus und in dem Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in dem Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum.

Für die Rechtsbeziehungen der SONNENSCHHEIN MARKETING, Bochum, und ihren Kunden sind ausschließlich die nachstehend aufgeführten Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Geschäftsvorfälle, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.